

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (B2B)**der 3D-Holz Design***für CNC-, CAD-/CAM-, 3D-Fräs-, Entwicklungs- und Fertigungsleistungen*

Auftragnehmer	3D-Holz Design, Inhaber: Andreas Weinzierl
Anschrift	Riederting 49, 83278 Traunstein
Kontakt	Telefon: +49 (0) 861 166 303 72 E-Mail: info@3d-holzdesign.de
USt-IdNr. / Geltung	DE248923840 Stand: August 2026 gültig ab 1. August 2026

Hinweis: Diese Bedingungen gelten ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr. Für vor dem 1. August 2026 geschlossene Verträge bleibt die bei Vertragsschluss wirksam einbezogene Fassung maßgeblich.

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss und Rangfolge

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Lieferungen, Kaufverträge einschließlich Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen im Sinne des § 650 BGB, Werk-, Bau- und Dienstleistungsverträge, die der Auftragnehmer gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen erbringt. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur insoweit Vertragsbestandteil, als der Auftragnehmer ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Individuelle Vertragsabreden einschließlich Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen haben Vorrang.

Der Vertrag kommt durch rechtzeitige Annahme eines innerhalb des angegebenen Gültigkeitszeitraums verbindlichen Angebots, durch eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Textform oder durch Aufnahme der Leistungsausführung nach Eingang der Bestellung des Auftraggebers zustande. Ein Vertragsschluss durch Aufnahme der Leistungsausführung setzt voraus, dass dem Auftraggeber vor Ausführungsbeginn eine Auftragsannahme oder sonstige Mitteilung in Textform mit Hinweis auf die geltende AGB-Fassung und deren Abrufmöglichkeit zugegangen ist.

Auf die geltende Fassung dieser AGB wird in jedem Angebot, jeder Auftragsbestätigung und - bei Aufträgen ohne vorausgehendes Angebot oder Auftragsbestätigung - in einer vor Ausführungsbeginn versandten Auftragsannahme- oder AGB-Mitteilung unter Angabe der direkten Internetadresse zur abrufbaren PDF-Fassung hingewiesen. Maßgeblich ist die bei Abschluss des jeweiligen Vertrags gültige, als PDF mit Versionsstand veröffentlichte Fassung. Abgelöste Fassungen werden vom Auftragnehmer zusammen mit ihrem Gültigkeitszeitraum archiviert.

Bei Vergabeverfahren öffentlicher Auftraggeber gelten diese AGB nur, soweit sie den jeweiligen Vergabe-, Vertrags- und Ausschreibungsbedingungen nicht widersprechen.

Der Geltung der Tegnenseer Gebräuche wird ausdrücklich widersprochen. Die Incoterms finden keine Anwendung, sofern nicht einzelne Incoterms-Klauseln im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Auftragsannahme beziehungsweise Vertragsbestätigung in Textform ausdrücklich vereinbart wurden.

Bei Widersprüchen zwischen Angebot, Auftragsbestätigung, Zeichnungen, Datensätzen, technischen Zusammenfassungen, Freigaben und sonstiger Kommunikation ist - nach Maßgabe vorrangiger Individualvereinbarungen - der zuletzt vom Auftragnehmer zusammengefasste und ausdrücklich oder nach dem vereinbarten Freigabeverfahren freigegebene technische Stand maßgeblich.

2. Angebote, Unterlagen, Maße und Garantien

Angebote enthalten ein Gültigkeitsdatum und sind bis zu diesem Zeitpunkt verbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als freibleibend oder unverbindlich gekennzeichnet sind. Nach Ablauf des Gültigkeitsdatums besteht keine Bindung mehr; eine danach eingehende Bestellung gilt als neues Angebot des Auftraggebers.

Maß-, Flächen-, Mengen-, Gewichts- und sonstige Angaben in Angeboten, Kalkulationen, Skizzen und unverbindlichen Vorentwürfen sind grundsätzlich Näherungsangaben, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Für die technische Fertigung sind die zuletzt nach dem vereinbarten Freigabeverfahren freigegebenen Fertigungsdaten, Zeichnungen und technischen Vorgaben unter Berücksichtigung der vereinbarten Toleranzen maßgeblich.

Eigenschaften und werbliche Aussagen von Herstellern zu Produkten und Materialien werden nur Vertragsbestandteil, wenn der Auftragnehmer sie sich ausdrücklich in Textform zu eigen gemacht hat.

Angebote, Kostenvoranschläge, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne dessen Zustimmung weder geändert noch vervielfältigt noch zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag zustande, sind Originalunterlagen einschließlich Kopien auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder, soweit digital, dauerhaft zu löschen.

Beschaffenheitsvereinbarungen, Garantien, zugesicherte Eigenschaften, Vertragsstrafen oder die Übernahme eines bestimmten technischen, wirtschaftlichen oder funktionalen Erfolgs bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform. Eine bloße Beschreibung, Bemusterung, Zeichnung, technische Angabe oder Herstellerinformation stellt für sich allein keine Garantie dar.

3. Technische Datenübernahme und Dateiformate

CAD-Daten sind grundsätzlich im Maßstab 1:1 und in Millimetern bereitzustellen. Frei im Raum liegende Bauteile und 3D-Modelle sind sinnvoll zu einer Hauptebene beziehungsweise zum Weltkoordinatensystem auszurichten. 2D-Geometrien sind grundsätzlich auf Z-Höhe null anzulegen.

Die Daten müssen geometrisch sauber, geschlossen, vollständig und für die vorgesehene Fertigung geeignet aufgebaut sein. Doppelte oder überlagerte Konturen, unbeabsichtigte offene Konturen, segmentierte oder facettierte Bögen und Flächen sowie fehlerhafte Übergänge, Tangenten oder Endpunkte sind zu vermeiden. Kreise und Bögen sind nach Möglichkeit als entsprechende CAD-Elemente und nicht als unnötig segmentierte Geometrien bereitzustellen.

Schraffuren, Bemaßungen, Hinweise und sonstige nicht unmittelbar zu fertigende Elemente sind eindeutig zu kennzeichnen beziehungsweise sinnvoll auf gesonderten Layern abzulegen.

Übliche Datenformate sind insbesondere DWG und DXF für 2D-Daten sowie STEP, IGES, SAT, 3DM und STL für 3D-Daten. Andere Formate können nach vorheriger technischer Abstimmung übernommen werden. Die bloße Annahme eines Dateiformats bedeutet nicht, dass die darin enthaltenen Daten unmittelbar fertigungsfähig sind.

PDF-, Bild-, Scan- oder sonstige nicht unmittelbar fertigungsfähige Daten können nach technischer Möglichkeit vektorisiert, rekonstruiert oder in geeignete Fertigungsdaten umgewandelt werden. Die Aufbereitung ist eine gesondert vergütungspflichtige Leistung. Die daraus erzeugten Geometrien werden dem Auftraggeber vor der Fertigung nach dem vereinbarten Freigabeverfahren zur Prüfung übermittelt. Schriften sind nach Möglichkeit bereits als Vektorgeometrie bereitzustellen. Erforderliche Schriftdateien dürfen nur übermittelt werden, wenn der Auftraggeber hierzu berechtigt ist.

Neue oder geänderte Datensätze sind eindeutig als neue Version zu kennzeichnen. Bei Änderungen ist grundsätzlich der vollständige aktuelle Datensatz einschließlich aller weiterhin geltenden fertigungsrelevanten Angaben zu übermitteln. Frühere Versionen werden erst ersetzt, wenn die neue Version dem Auftrag eindeutig zugeordnet werden kann. Mehraufwand durch unklare, unvollständige oder widersprüchliche Versionsstände wird gesondert vergütet.

4. Technische Angaben, Prüfung, Freigabe und Mitwirkung

Fertigungsrelevante Angaben, insbesondere zu Stückzahl, Material, Materialstärke, Sicht- und Blindseiten, Maserungsrichtung, Spiegelung, Winkelkanten, Anleimern, Verbindern, Passungen und Funktionszusammenhängen, können im aktuellen CAD-Datensatz, in einer diesem eindeutig zugeordneten Zeichnung oder PDF-Unterlage sowie per E-Mail mitgeteilt werden. Die Angaben müssen dem jeweiligen Auftrag, Bauteil und Daten- beziehungsweise Versionsstand eindeutig zugeordnet werden können.

Mündliche oder telefonische Angaben und Änderungen werden für die weitere Planung und Fertigung erst maßgeblich, wenn sie der Auftragnehmer in einer E-Mail, Auftragsbestätigung, technischen Zusammenfassung oder Fertigungsunterlage bestätigt hat. Maßgeblich ist der Inhalt dieser Bestätigung. Individuelle Vertragsabreden bleiben unberührt.

Werden dem Auftraggeber Zeichnungen, CAD-Daten, Vektorisierungen, Rekonstruktionen oder sonstige Fertigungsunterlagen zur Prüfung übermittelt, hat er diese insbesondere hinsichtlich Geometrie, Maße, Stückzahl, Material, Materialstärke, Sichtseiten, Maserungsrichtung, Ausführung und Funktionszusammenhängen vollständig zu prüfen.

Die Prüffrist wird bei Übermittlung der jeweiligen Unterlagen projektbezogen und angemessen festgelegt. Die Unterlagen gelten als freigegeben, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist keine Einwendungen erhebt und bei der Übermittlung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Änderungen nach ausdrücklicher oder fingierter Freigabe sowie hierdurch entstehender zusätzlicher Planungs-, Programmier-, Rüst-, Material- oder Fertigungsaufwand werden gesondert vergütet.

Liefer-, Leistungs- und Fertigungsfristen beginnen erst mit ausdrücklicher Freigabe oder mit Ablauf der Prüffrist ohne Einwendungen. Verzögerungen aufgrund verspäteter Einwendungen, nachträglicher Änderungswünsche, fehlender Prüfergebnisse oder sonstiger nicht rechtzeitig erbrachter Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers verschieben vereinbarte Termine um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer erforderlichen angemessenen Wiederanlauf- und Umplanungszeit.

Eine allgemeine konstruktive, statische, funktionale, sicherheitstechnische oder verwendungsbezogene Gesamtprüfung der vom Auftraggeber bereitgestellten Daten, Zeichnungen, Konstruktionen und Fertigungsvorgaben wird nicht geschuldet, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich beauftragt wurde. Der Auftragnehmer weist jedoch auf Widersprüche, Fehler oder Risiken hin, die bei der üblichen Auftragsbearbeitung offensichtlich erkennbar sind oder tatsächlich erkannt werden. Eine weitergehende Prüfung, Berechnung, Simulation oder Optimierung ist eine gesondert vergütungspflichtige Leistung.

Die vom Auftraggeber bereitgestellten und freigegebenen Daten und Vorgaben bilden die maßgebliche Fertigungsgrundlage. Nicht offensichtlich erkennbare Geometrie-, Kontur-, Maß-, Zuordnungs- oder Konstruktionsfehler können entsprechend in die Fertigung übernommen werden. Ein hierauf beruhendes Bearbeitungsergebnis stellt keinen vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel dar, soweit die Leistung den bereitgestellten und freigegebenen Vorgaben entspricht. Erforderliche Korrekturen, Neuprogrammierungen, Ersatzmaterialien oder Neufertigungen werden gesondert vergütet.

Der Auftraggeber hat sämtliche für die Fertigung bedeutsamen Funktions-, Passungs-, Bezugs-, Einbau- und Verwendungszusammenhänge rechtzeitig und eindeutig mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für zusammenwirkende Bauteile, Passungen, Anschlüsse, Bewegungsbereiche, Bezugskanten, Montagerichtungen und vorgesehene Belastungen. Nicht mitgeteilte oder für den Auftragnehmer nicht offensichtlich erkennbare Zusammenhänge werden bei der Fertigung nicht berücksichtigt. Eine Übereinstimmung mit einem vom Auftraggeber nicht offengelegten Gesamtzweck oder Fremdsystem wird nicht geschuldet.

Soweit Montage-, Liefer-, Einbringungs- oder Arbeiten beim Auftraggeber geschuldet sind, hat der Auftraggeber rechtzeitig und auf eigene Kosten für geeignete Zufahrts-, Zugangs-, Entlade-, Transport-, Montage- und Arbeitsbedingungen, erforderliche Versorgungsanschlüsse, Lagerflächen sowie notwendige Genehmigungen zu sorgen. Auf bekannte, nicht fachgerecht verlegte Leitungen und sonstige Gefahrenstellen ist vor Beginn der Arbeiten hinzuweisen. Verzögerungen und Mehraufwendungen aufgrund fehlender Baufreiheit, unzureichender Zugänglichkeit oder sonstiger vom Auftraggeber zu vertretender Behinderungen trägt der Auftraggeber.

5. Kundenseitige Materialien, Kennzeichnung und Bearbeitungsreste

Kundenseitige Materialien, Halbzeuge und Bauteile dürfen nur nach vorheriger Abstimmung angeliefert werden. Sie sind eindeutig dem Auftrag, Projekt und Bauteil zuzuordnen und - soweit fertigungsrelevant - insbesondere hinsichtlich Materialart, Materialstärke, Stückzahl, Sicht- und Blindseiten, Maserungs- oder Bearbeitungsrichtung, Winkelkanten, Ausrichtung, Besonderheiten und bekannten Abweichungen zu kennzeichnen.

Fehlende, unvollständige oder widersprüchliche Kennzeichnungen können die Bearbeitung bis zur Klärung verzögern. Hierdurch entstehender Prüf-, Sortier-, Lager-, Verwaltungs-, Rüst- oder Bearbeitungsaufwand wird gesondert vergütet.

Kundenseitig oder auf Veranlassung des Auftraggebers durch Dritte bereitgestellte Materialien, Rohlinge, Halbzeuge, Bauteile und sonstige Vorleistungen müssen für die vorgesehene Bearbeitung geeignet, in sich schlüssig sowie eindeutig und zutreffend vorbereitet, ausgerichtet und gekennzeichnet sein. Verdeckte oder innenliegende Verklebungen, Verbinder, Fremdteile und sonstige bereits eingebrachte Elemente, welche die Bearbeitung oder die eingesetzten Werkzeuge, Maschinen oder sonstigen Betriebsmittel gefährden können, sind vor Bearbeitungsbeginn vollständig und eindeutig mitzuteilen.

Eine umfassende Prüfung auf verdeckte, innere oder nur durch Vermessen, Zerlegen, Freilegen, Probearbeitung oder Abgleich mit nicht übermittelten Unterlagen erkennbare Fehler, Widersprüche oder Fremdteile wird nicht geschuldet, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Fehlerhafte, widersprüchliche, mehrdeutige oder unzutreffende Vorbereitungen, Ausrichtungen und Kennzeichnungen sowie nicht mitgeteilte verdeckte Bestandteile, die bei der üblichen Auftragsbearbeitung nicht offensichtlich erkennbar sind, fallen in den Risikobereich des Auftraggebers. Ein hierauf beruhender Ausschuss oder ein nicht verwertbares Bearbeitungsergebnis stellt keinen vom Auftragnehmer zu vertretenden Mangel dar. Die bis zur Erkennbarkeit erbrachten Leistungen bleiben vergütungspflichtig.

Hierdurch verursachte Schäden an Werkzeugen, Maschinen und sonstigen Betriebsmitteln sowie Prüf-, Stillstands-, Reparatur-, Wiederanlauf-, Bearbeitungs-, Material-, Entsorgungskosten trägt der Auftraggeber, soweit der Auftragnehmer die Ursache weder kannte noch bei der üblichen Auftragsbearbeitung erkennen musste. Erkennt der Auftragnehmer den Fehler oder die Gefährdung rechtzeitig oder ist diese bei der üblichen Auftragsbearbeitung offensichtlich erkennbar, weist er den Auftraggeber darauf hin. Die allgemeinen Haftungsregelungen bleiben unberührt.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Materialanlieferung und Bearbeitungsbeginn in Textform auf außergewöhnlich hohe Material- oder Wiederbeschaffungswerte, nicht ersetzbare Einzelstücke, Prototypen oder eine besondere Schadensanfälligkeit hinzuweisen und den tatsächlichen Wert anzugeben. Besondere Sicherungs-, Verwahrungs-, Prüfungs- oder Versicherungsmaßnahmen werden nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Unterbleibt der Hinweis, darf der Auftragnehmer von einem für die betreffende Materialart und Bearbeitung üblichen Wert und Risiko ausgehen. Die Haftung richtet sich im Übrigen ausschließlich nach den allgemeinen Haftungsregelungen.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Materialanlieferung über gefährliche, gesundheits-, umwelt- oder entsorgungsrelevante Eigenschaften der bereitgestellten Materialien vollständig zu informieren und erforderliche Sicherheitsdatenblätter, Verarbeitungs-, Schutz- und Entsorgungshinweise rechtzeitig bereitzustellen. Fehlen erforderliche Angaben oder bestehen begründete Zweifel an der sicheren oder gesetzlich zulässigen Bearbeitung, darf der Auftragnehmer die Annahme oder Bearbeitung bis zur Klärung ablehnen beziehungsweise unterbrechen. Hierdurch entstehende Prüf-, Schutz-, Stillstands-, Rücktransport- oder Entsorgungskosten trägt der Auftraggeber. Bereits erbrachte Leistungen bleiben vergütungspflichtig.

Bei der Bearbeitung anfallende Abschnitte, Reststücke, Späne, Stäube und sonstige Bearbeitungsreste werden, sofern nicht vor Bearbeitungsbeginn ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, nicht aufbewahrt oder zurückgegeben. Sie dürfen einer betrieblich üblichen und gesetzlich zulässigen stofflichen oder thermischen Verwertung oder Entsorgung zugeführt werden. Können Reststoffe, insbesondere Kunststoffe, Verbundwerkstoffe, beschichtete Materialien oder sonst besonders zu behandelnde Stoffe, nicht im üblichen betrieblichen Verwertungsweg behandelt werden, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden zusätzlichen Entsorgungs-, Recycling-, Transport- und gegebenenfalls Nachweiskosten. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert berechnet.

Noch verwendbare, nicht bearbeitete kundeneigene Materialien werden zusammen mit der Fertigware zur Abholung bereitgestellt und sind zum vereinbarten Abholtermin gemeinsam mit dieser abzuholen. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung erfolgt nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung. Gerät der Auftraggeber mit der Abholung in Annahmeverzug, trägt er die hierdurch entstehenden angemessenen Lager- und Verwaltungsaufwendungen.

6. Toleranzen und materialbedingte Abweichungen

Für die Bearbeitung von Holz und Holzwerkstoffen gelten, soweit keine abweichenden Toleranzen ausdrücklich vereinbart wurden, die nachstehend von 3D-Holz Design festgelegten HT-Toleranzreihen auf Grundlage des Toleranzsystems der DIN 68100. Soweit Grundabmaße und Toleranzfeldlagen betroffen sind, gilt ergänzend DIN 68101. Für andere Werkstoffe gelten diese HT-Toleranzreihen nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Bearbeitungsart	2D-Bearbeitung	3D-Bearbeitung
Einseitige Bearbeitung	HT10	HT15
Mehrseitige Bearbeitung	HT15	HT25
Allseitige Bearbeitung	HT15	HT25

Die Toleranzen beziehen sich auf den Zustand unmittelbar nach der Bearbeitung beziehungsweise auf den vereinbarten Prüfzeitpunkt.

Spätere Maß- oder Formveränderungen durch Feuchtigkeit, Temperatur, Materialspannungen oder Spannungsfreisetzung sind hiervon nicht umfasst.

Materialspannungen, hygroskopische oder thermische Veränderungen, Rückfederungen, Verformungen, Spannungsfreisetzungen sowie material- oder chargenbedingte Unterschiede können auch bei programmgemäßer und fachgerechter Bearbeitung auftreten. Branchenübliche oder materialtypische Abweichungen hinsichtlich Farbe, Maserung, Struktur, Oberfläche, Glanzgrad, Furnierbild, Schichtaufbau, Maßhaltigkeit und Materialverhalten stellen bei Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Verbund- und Naturmaterialien keinen Mangel dar, soweit die technische oder funktionale Verwendbarkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Dies gilt insbesondere bei Nachbestellungen, Folgechargen, Serien- und Nachproduktionen.

7. Entwicklungs-, Prototypen-, Erst- und Versuchsfertigungen sowie Wiederholaufträge

Bei Leistungen, die im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Auftragsannahme beziehungsweise Vertragsbestätigung in Textform ausdrücklich als Entwicklungs-, Prototypen-, Erst-, Optimierungs- oder Versuchsfertigung bezeichnet werden, wird ein verwertbares oder serienreifes Endergebnis im ersten Bearbeitungsversuch nicht geschuldet, soweit dieses aufgrund nicht sicher vorhersehbarer Material-, Spannungs-, Verformungs-, Aufspann- oder Prozessbedingungen nicht zuverlässig prognostiziert werden kann. Dies gilt auch bei programmgemäßer Bewegung und ordnungsgemäßer Ausführung der eingesetzten Maschine. Erforderliche weitere Versuche, Anpassungen, Teststücke sowie zusätzlicher Material- und Bearbeitungsaufwand werden gesondert vergütet, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Konditionen eines Wiederholauftrags und der Verzicht auf erneute Erstanlage-, Programmier- oder Datenaufbereitungskosten setzen voraus, dass Datengrundlage, Geometrie, Material, Materialstärke, Ausführung, Stückzahlstruktur, Toleranzanforderungen und sonstige fertigungsrelevante Vorgaben gegenüber dem früheren Auftrag unverändert sind. Abweichungen können eine erneute technische Prüfung, Kalkulation, Programmierung, Einrichtung oder Datenaufbereitung erforderlich machen und werden gesondert vergütet.

8. Vertragspreise, Preisänderungen, Teilmengen und Zusatzleistungen

Sämtliche Preise, Vergütungen, Zuschläge, Kosten und Auslagen verstehen sich netto zuzüglich der im Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

Liegen zwischen Vertragsschluss und Leistungsbeginn mehr als drei Monate, ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, und verändern sich die maßgeblichen Material- oder Lohnkosten gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses um mehr als 3 %, kann jede Vertragspartei Verhandlungen über eine angemessene Preisanpassung verlangen. Kommt trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung keine Einigung zustande, können beide Vertragsparteien den noch nicht ausgeführten Vertragsteil kündigen. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Aufwendungen bleiben vergütungspflichtig.

Bei Folge-, Wiederhol-, Ergänzungs- und Nachbestellungen erhöhen sich die zuletzt für das betreffende Projekt vereinbarten Nettopreise für jedes seit der letzten Preisvereinbarung vollständig abgelaufene Jahr grundsätzlich um 3 %. Die Anpassungen werden jährlich aufeinanderfolgend berechnet. Reicht diese pauschale Anpassung aufgrund der aktuellen Material-, Lohn-, Energie-, Beschaffungs- oder Fremdleistungskosten nicht aus, kann der jeweilige neue Auftrag auf Grundlage der aktuellen Kosten abweichend kalkuliert werden. Maßgeblich ist stets der im aktuellen Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vertragsbestätigung ausdrücklich ausgewiesene Preis. Dieser Preis ersetzt die pauschale Anpassung und wird nicht nochmals zusätzlich um 3 % erhöht.

Zusätzliche Leistungen oder Mehraufwendungen, insbesondere aufgrund fehlerhafter, unvollständiger oder geänderter Daten und Vorgaben, werden nach tatsächlichem Aufwand gesondert vergütet.

Werden vereinbarte Mengen in kleineren Losgrößen oder Fertigungschargen abgerufen, als der ursprünglichen Kalkulation zugrunde gelegt, gelten auf den ursprünglich kalkulierten Stückpreis folgende Zuschläge:

Abrufmenge bezogen auf die kalkulierte Gesamtmenge	Zuschlag
bis einschließlich 25 %	80 %
mehr als 25 % bis einschließlich 50 %	60 %
mehr als 50 % bis einschließlich 80 %	40 %

Abrufmenge bezogen auf die kalkulierte Gesamtmenge	Zuschlag
mehr als 80 % und weniger als 100 %	33 %

Abweichende Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Auftragsannahme beziehungsweise Vertragsbestätigung in Textform bleiben unberührt.

Erstanlage-, Entwicklungs-, Programmier-, Konstruktions-, Prüf-, Einrichtungs- und Datenaufbereitungsleistungen stellen eigenständig vergütungspflichtige Leistungen dar. Bereits erbrachte Leistungen werden nicht dadurch rückzahlbar, dass ein Folge-, Serien- oder Fertigungsauftrag nicht zustande kommt, storniert oder vom Auftragnehmer abgelehnt wird.

Unentgeltliche und ausdrücklich als Kulanz gewährte Leistungen außerhalb des vertraglich geschuldeten Leistungsumfangs begründen keine eigenständigen Mängel-, Nachbesserungs- oder Ersatzansprüche, soweit gesetzlich zulässig.

Das einmalige oder zeitweilige Unterlassen der Geltendmachung eines Rechts oder Anspruchs sowie ein Entgegenkommen aus Kulanz begründen keinen Verzicht auf die zukünftige Ausübung dieses Rechts oder auf andere Ansprüche.

9. Vergütung, Zahlungsbedingungen und Referenzrabatt

9.1 Vergütung, Vorauszahlungen, Skonto, Rechnungsstellung und Zahlungsverzug

Als Bestandskunde gilt ein Auftraggeber, mit dem bereits vor Abschluss des aktuellen Vertrags mindestens ein früherer Auftrag vollständig abgewickelt und vollständig bezahlt wurde. Auftraggeber, für die erstmals ein Auftrag angelegt wird, gelten für diesen ersten Auftrag als Neukunden.

Kundenstatus / Sitz	Vorauszahlung	Restbetrag
Neukunde Inland ab 10.000 € Nettoauftragswert	50 %	sofort fällig
Bestandskunde Inland ab 15.000 € Nettoauftragswert	50 %	sofort fällig
Neukunde EU-Ausland / Drittland	100 %	-
Bestandskunde EU-Ausland / Drittland ab 5.000 € Nettoauftragswert	50 %	sofort fällig

Der verbleibende Rechnungsbetrag ist nach Erbringung der Dienste, Abnahme des Werkes beziehungsweise Übergabe der Ware und Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern kein längeres Zahlungsziel ausdrücklich eingeräumt wurde.

Bei vollständiger Vorauszahlung des gesamten Auftragswertes vor Leistungsbeginn werden 2 % Skonto gewährt. Der Skontoabzug setzt den vollständigen und fristgerechten Zahlungseingang voraus. Werden nach Vertragsschluss zusätzlich individuell verhandelte Zusatz-, Kulanz- oder Sonderleistungen vereinbart, entfällt die Skontogewährung für den gesamten hiervon betroffenen Auftrag beziehungsweise die gesamte betroffene Rechnung, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wurde. Wurde der Skontoabzug bereits vorgenommen, wird der dadurch nachträglich entfallene Skontobetrag mit der Zusatzleistung nachberechnet und mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

9.2 Referenzrabatt

Ein Referenzrabatt kann vom Auftraggeber im Angebot oder mit seiner Bestellung angefragt werden. Die Anfrage begründet keinen Anspruch auf Gewährung. Der Referenzrabatt wird nur Vertragsbestandteil, wenn ihn der Auftragnehmer in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Vertragsbestätigung in Textform ausdrücklich gewährt; der gesonderte Ausweis als Rabattposition genügt. Bei Gewährung beträgt der Referenzrabatt 2 % des Nettoauftragswertes des ersten projektbezogenen Auftrags, höchstens jedoch 500,00 € netto je Projekt, und setzt die vorgezogene erweiterte Bild- und Videonutzungsfreigabe nach Ziffer 19.4 voraus. Der Referenzrabatt wird je Projekt nur einmal und ausschließlich für den ersten projektbezogenen Auftrag gewährt. Folge-, Wiederhol-, Ergänzungs- und Nachbestellungen sind ausgeschlossen; wurde der Rabatt beim ersten Auftrag nicht gewährt, kann er später nicht nachgeholt werden. Der Projektbegriff richtet sich nach Ziffer 19.2. Der Referenzrabatt ist mit einer etwaigen Skontogewährung kombinierbar. Seine Gewährung gilt nicht als zusätzlich individuell verhandelte Zusatz-, Kulanz- oder Sonderleistung im Sinne der Skontoregelung nach Ziffer 9.1. Der Referenzrabatt wird zunächst vom Nettoauftragswert abgezogen; ein etwaiges Skonto wird anschließend auf den verbleibenden Rechnungsbetrag berechnet. Wird die eingeräumte Bild- und Videonutzung aufgrund einer nachträglichen Erklärung oder Handlung des Auftraggebers eingeschränkt oder verhindert, entfällt der Referenzrabatt, soweit der Auftraggeber dies zu vertreten hat. Ein bereits berücksichtigter Rabattbetrag wird nachberechnet und mit Zugang der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers rechtfertigen und durch die der Vergütungsanspruch gefährdet erscheint, ist der Auftragnehmer berechtigt, für noch ausstehende Leistungen eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherheit bis zur Höhe der noch offenen Vergütung zu verlangen. Bis zur Leistung der Vorauszahlung oder Sicherheit darf der Auftragnehmer seine weitere Leistung zurückhalten.

Unter den gesetzlichen Voraussetzungen ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine angemessene Sicherheit für die vereinbarte und noch nicht gezahlte Vergütung einschließlich zugehöriger Nebenforderungen zu verlangen.

Rechnungen werden in der jeweils gesetzlich zulässigen Form, insbesondere als elektronische Rechnung in einem gesetzlich zulässigen strukturierten oder hybriden Rechnungsformat, übermittelt. Der Auftraggeber hat die für den Rechnungsempfang erforderlichen aktuellen Kontaktdaten, E-Mail-Adressen oder sonstigen Empfangswege bereitzustellen und deren Empfangsbereitschaft sicherzustellen.

Ab Eintritt des Zahlungsverzugs stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen, die gesetzliche Verzugs pauschale sowie der Ersatz weitergehender nachgewiesener Verzugsschäden zu.

Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen ungeachtet abweichender Tilgungsbestimmungen zunächst auf die älteste fällige Forderung anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, erfolgt die Anrechnung zunächst auf Kosten, anschließend auf Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung.

10. Liefer- und Leistungsfristen, Leistungshindernisse und Selbstbelieferung

Liefer- und Leistungsfristen beginnen erst, wenn der Auftrag technisch vollständig geklärt ist, sämtliche zur Ausführung erforderlichen Daten, Unterlagen, Angaben, Freigaben und kundenseitig bereitzustellenden Materialien vollständig und in verwendbarer Form vorliegen sowie eine vereinbarte Voraus-, Abschlus- oder Sicherheitszahlung eingegangen ist. Verzögert sich eine dieser Voraussetzungen aus einem vom Auftraggeber zu vertretenden Grund, verschiebt sich der Fristbeginn entsprechend.

Angaben zu Liefer-, Leistungs- und Fertigstellungsterminen sind grundsätzlich unverbindliche Plan- beziehungsweise Circa-Termine, sofern sie im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Auftragsannahme beziehungsweise Vertragsbestätigung in Textform nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet wurden. Auch ein ausdrücklich verbindlicher Termin setzt voraus, dass der Auftraggeber sämtliche erforderlichen Mitwirkungshandlungen, Datenlieferungen, Freigaben, Materialbereitstellungen und Zahlungen rechtzeitig erfüllt.

Wird die Leistung durch unvorhersehbare außergewöhnliche Umstände gehindert, die der Auftragnehmer trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann, insbesondere durch Betriebs- oder Lieferkettenstörungen, behördliche Eingriffe, Cyberangriffe, Störungen oder Ausfälle der Energieversorgung, Streiks, Aussperrungen, Pandemien, Krieg, Terroranschläge, Naturkatastrophen oder sonstige Fälle höherer Gewalt, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen. Wird die Leistung dadurch dauerhaft unmöglich, entfallen die noch nicht erbrachten Leistungspflichten beider Vertragsparteien; bereits erbrachte Leistungen und entstandene Aufwendungen bleiben vergütungspflichtig.

Können verbindliche Lieferfristen aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen, insbesondere wegen verspäteter oder ausbleibender Selbstbelieferung, nicht eingehalten werden, wird der Auftraggeber hierüber und über die voraussichtliche neue Lieferfrist informiert. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist nicht verfügbar, kann der Auftragnehmer ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten; bereits geleistete Zahlungen für nicht erbrachte Leistungen werden erstattet.

11. Verpackung, Versand, Transportversicherung und Transportschäden

Soweit im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Auftragsannahme beziehungsweise Vertragsbestätigung in Textform nichts Abweichendes ausgewiesen ist, verstehen sich die vereinbarten Preise ohne Verpackungs-, Versand-, Fracht- und Zustellungskosten. Diese Kosten werden gesondert berechnet. Die Auswahl der Versandart und des Transportdienstleisters erfolgt durch den Auftragnehmer unter angemessener Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers.

Europaletten sind bei Übergabe Zug um Zug gegen tauschfähige EPAL-Europaletten gleicher Art und Güte auszutauschen. Erfolgt kein Tausch oder werden keine tauschfähigen Europaletten bereitgestellt, werden 16,00 € netto je Europalette berechnet. Sämtliche sonstigen erforderlichen Verpackungs-, Verpackungsmaterial-, Sicherungs-, Ladungsträger- und Transportverpackungskosten trägt der Auftraggeber; sie werden gesondert berechnet, sofern im Angebot, in der Auftragsbestätigung oder in einer sonstigen Auftragsannahme beziehungsweise Vertragsbestätigung in Textform nichts Abweichendes vereinbart wurde. Gesetzliche Rücknahme- und Verwertungspflichten bleiben unberührt.

Übersteigt der Netto-Warenwert einer Sendung 10,00 € je Kilogramm Rohgewicht, schließt der Auftragnehmer auf Kosten des Auftraggebers eine zusätzliche Transportversicherung ab. Maßgeblich ist das Verhältnis des Netto-Warenwertes zum Rohgewicht der versandten Ware. Der Auftraggeber kann dem Abschluss spätestens vor Versand in Textform widersprechen. Erfolgt ein Widerspruch, wird ohne zusätzliche Transportversicherung versandt; der Auftraggeber trägt das über die gesetzliche oder vertragliche Haftung des Transportdienstleisters hinausgehende Transportrisiko, soweit der Auftragnehmer den Schaden nicht nach den allgemeinen Haftungsregelungen zu vertreten hat. Bei einem Netto-Warenwert von höchstens 10,00 € je Kilogramm Rohgewicht wird eine Transportversicherung nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers abgeschlossen. Die Grenze von 10,00 € je Kilogramm ist ausschließlich eine betriebliche Versicherungsgrenze und verändert die gesetzlichen oder vertraglichen Haftungsgrenzen nicht.

Erkennbare oder nachträglich festgestellte Transportschäden sind dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen und angemessen zu dokumentieren. Gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten bleiben unberührt.

Der Auftraggeber hat bei der Abwicklung von Transport- und Versicherungsschäden mitzuwirken und die erforderlichen Informationen, Fotos, Verpackungen und sonstigen Nachweise bereitzustellen beziehungsweise aufzubewahren. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Transportdienstleistern oder Versicherern wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt. Der Auftragnehmer kann entsprechende Ansprüche an den Auftraggeber abtreten, soweit dies für die Schadensabwicklung zweckmäßig ist. Eine doppelte Geltendmachung ist ausgeschlossen.

12. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher gegenwärtiger Forderungen des Auftragnehmers aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.

Wird Vorbehaltsware weiterverarbeitet, erfolgt die Verarbeitung im Namen und Interesse des Auftragnehmers, ohne dass daraus vertragliche Verpflichtungen für ihn entstehen. Entsteht durch die Verarbeitung eine neue Sache unter Verwendung weiterer Materialien, die nicht dem Auftragnehmer gehören, erwirbt der Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Gesamtwert der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird Vorbehaltsware allein oder zusammen mit nicht dem Auftragnehmer gehörender Ware veräußert, tritt der Auftraggeber die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Bei Miteigentum erstreckt sich die Abtretung auf den dem Miteigentumsanteil entsprechenden Betrag.

Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung, Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Verpfändung oder Sicherungsübereignung sind unzulässig. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter sind dem Auftragnehmer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

Der Auftragnehmer ermächtigt den Auftraggeber widerruflich zur Einziehung der abgetretenen Forderungen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf Verlangen hat der Auftraggeber die Schuldner der abgetretenen Forderungen zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen; der Auftragnehmer darf die Anzeige auch selbst vornehmen.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die offenen Forderungen des Auftragnehmers um mehr als 20 %, gibt der Auftragnehmer nach seiner Wahl Sicherheiten bis zur genannten Grenze frei.

13. Annahmeverzug, Gefahrübergang sowie Teil- und Vorablieferungen

Kann die Leistung nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, weil der Auftraggeber erforderliche Mitwirkungshandlungen unterlassen und dadurch Annahmeverzug verursacht hat, stehen dem Auftragnehmer die gesetzlichen Entschädigungs- und Aufwendungsersatzansprüche zu. Gerät der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, geht die Gefahr im Verzugszeitpunkt auf ihn über. Dies gilt auch, wenn sich Versand oder Übergabe aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögern; in diesem Fall geht die Gefahr ab dem Tag der Versandbereitschaft und entsprechender Mitteilung auf den Auftraggeber über.

Bei Anlieferung durch den Auftragnehmer trägt dieser die Gefahr bis zur Anlieferung am Leistungsort. Bei Versand durch einen Spediteur, Frachtführer oder sonstigen zur Versendung bestimmten Dritten geht die Gefahr mit Übergabe an diesen über; dies gilt auch bei vereinbarter frachtfreier Lieferung oder Lieferung frei Haus.

Mehraufwendungen, die aufgrund des Annahmeverzugs entstehen, insbesondere Lager-, Verwaltungs- und Vorhaltungskosten, trägt der Auftraggeber. Eine besondere Versicherung eingelagerter Waren oder Materialien wird nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

Der Auftragnehmer ist zu in sich abgeschlossenen Teil- und Vorablieferungen sowie entsprechenden Teilabrechnungen berechtigt, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Zusätzliche Versand-, Verpackungs- oder Transportkosten dürfen dem Auftraggeber nur berechnet werden, soweit die Aufteilung vom Auftraggeber veranlasst wurde oder ausdrücklich vereinbart ist.

14. Kündigung des Auftraggebers

Kündigt der Auftraggeber den Vertrag ohne wichtigen Grund, erhält der Auftragnehmer neben der Vergütung für bereits erbrachte Leistungen eine Kündigungsentschädigung von 12 % der Vergütung für den noch ausstehenden Leistungsteil. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Auftragnehmer kann eine höhere Entschädigung verlangen, wenn er einen höheren Schaden nachweist.

Gesetzliche Kündigungs- und Rücktrittsrechte sowie die Vergütung bereits erbrachter Leistungen und entstandener Aufwendungen bleiben unberührt.

15. Abnahme

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die erbrachten Werk- und Bauleistungen abzunehmen, sobald und soweit diese im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden. Eine Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden. Auf Verlangen sind in sich abgeschlossene Teilleistungen gesondert abzunehmen. Auf Kaufverträge und Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen finden insoweit die kaufrechtlichen Vorschriften Anwendung; eine werkvertragliche Abnahme wird bei diesen Verträgen nicht geschuldet.

Wird bei den vorstehend genannten abnahmepflichtigen Werk- oder Bauleistungen keine Abnahme verlangt, gilt die Leistung mit Ablauf von zwölf Werktagen nach Fertigstellungsmittelteilung in Textform oder mit Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung beziehungsweise der Benutzung eines wesentlichen Teils als abgenommen.

Bei den vorstehend genannten abnahmepflichtigen Werk- oder Bauleistungen gilt die Leistung außerdem als abgenommen, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter auf dessen Veranlassung, mit dessen Zustimmung oder innerhalb der von ihm veranlassten Liefer- oder Leistungskette das Werk nach angemessener Möglichkeit zur Prüfung weiterverarbeitet, bearbeitet, beschichtet, montiert, einbaut, verändert oder bestimmungsgemäß nutzt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber vor Beginn der Maßnahme einen wesentlichen Mangel konkret angezeigt und sich seine Mängelrechte ausdrücklich vorbehalten hat oder wenn die Maßnahme erkennbar ausschließlich der Prüfung des Werkes dient. Bei Kaufverträgen und Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gilt die Ware bei einer solchen Weiterverarbeitung, Bearbeitung, Beschichtung, Montage, einem Einbau, einer Veränderung oder bestimmungsgemäßen Nutzung nur hinsichtlich solcher Mängel als genehmigt, die der Auftraggeber vor Beginn der Maßnahme nicht rechtzeitig nach Maßgabe der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Untersuchungs- und Rügepflichten angezeigt hat. Eine Maßnahme, die erkennbar ausschließlich der Prüfung der Ware dient, löst keine Genehmigungswirkung aus.

16. Rügepflichten, Mängelgewährleistung, Nacherfüllung und Verjährung

Bei Kaufverträgen und Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, die für beide Vertragsparteien ein Handelsgeschäft darstellen, gelten die Untersuchungs- und Rügepflichten des § 377 HGB. Für die Anzeige nach § 377 Abs. 2 HGB gilt eine Frist von zwei Wochen ab Ablieferung; für die Anzeige nach § 377 Abs. 3 HGB gilt eine Frist von zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels. Bei nicht rechtzeitiger Anzeige gilt die Ware im gesetzlichen Umfang als genehmigt.

Beanstandete Waren oder Werkstücke sind bis zur Klärung des Mangels grundsätzlich unverändert zur Prüfung bereitzuhalten und dürfen ohne vorherige Abstimmung nicht weiterverarbeitet, verändert, beschichtet, montiert oder eingebaut werden, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine angemessene Prüfung und erforderlichenfalls Nacherfüllung zu ermöglichen.

Wird die Prüfung oder Nacherfüllung durch eine vom Auftraggeber zu vertretende Weiterverarbeitung, Veränderung oder Nichtbereitstellung erschwert oder unmöglich, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten und beweisrechtlichen Nachteile.

Bei berechtigten Mängeln ist dem Auftragnehmer zunächst Gelegenheit zur Prüfung und Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Bei Werk- und Bauverträgen entscheidet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, ob der Mangel beseitigt oder ein neues Werk hergestellt wird. Bei Kaufverträgen und Verträgen über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen richtet sich die Art der Nacherfüllung nach den kaufrechtlichen Vorschriften. Die Nacherfüllung erfolgt am ursprünglichen Leistungsort oder an einem anderen für Prüfung und Bearbeitung geeigneten Ort nach Abstimmung der Vertragsparteien. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bestehen erst nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen.

Kosten des Ausbaus, der Rücksendung, des Wiedereinbaus, der erneuten Montage oder sonstiger Folgearbeiten übernimmt der Auftragnehmer nur, soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist oder die Kostenübernahme ausdrücklich vereinbart wurde. Der Auftraggeber hat solche Maßnahmen vor ihrer Durchführung mit dem Auftragnehmer abzustimmen, soweit ihm dies zumutbar ist.

Mängelansprüche bei einem Werk, dessen Erfolg in der Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache oder in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen besteht, verjähren abweichend von der gesetzlichen zweijährigen Verjährungsfrist in einem Jahr seit Abnahme. Dies gilt auch bei Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben.

Mängelansprüche verjähren in fünf Jahren seit Abnahme bei Arbeiten an einem Bauwerk, im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz sowie bei Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten bei Neuerrichtung zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

Bei Kaufverträgen und Verträgen über die Lieferung neu hergestellter beweglicher Sachen verjähren Mängelansprüche in einem Jahr ab Ablieferung, soweit gesetzlich zulässig. Abweichende längere gesetzliche Verjährungsfristen, insbesondere für Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, sowie sonstige zwingende gesetzliche Ausnahmen bleiben unberührt. Die vorstehenden Verjährungsverkürzungen gelten nicht für Ansprüche wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen arglistig verschwiegener Mängel, aufgrund übernommener Garantien oder soweit zwingende gesetzliche Haftungs- oder Verjährungsvorschriften entgegenstehen.

Keine Mängel sind insbesondere Folgen fehlerhafter Bedienung, gewaltsamer Einwirkung, bestimmungsgemäßer Abnutzung oder Verschleiß sowie die in Ziffer 6 geregelten natürlichen, materialtypischen und chargenbedingten Abweichungen.

17. CNC-Programme für Maschinen des Auftraggebers

CNC-Programme für kundenseitige Maschinen werden ausschließlich auf Grundlage der vom Auftraggeber vollständig und aktuell bereitgestellten Maschinen-, Steuerungs-, Software-, Werkzeug-, Spannmittel-, Material- und Parameterdaten erstellt. Änderungen dieser Voraussetzungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Programm vor dem produktiven Einsatz durch geeignete Simulationen, Plausibilitäts-, Kollisions- und Sicherheitsprüfungen zu überprüfen. Der erstmalige Programmlauf ist durch fachkundiges Personal unter Verwendung geeigneter Einfahr-, Einzelblock- oder reduzierter Vorschubfunktionen zu überwachen.

Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass Maschine, Steuerung, Softwarestand, Werkzeuge, Spannmittel, Werkstückaufspannung, Schutzeinrichtungen und Bedienpersonal für die vorgesehene Bearbeitung geeignet und sicher sind. Eigenmächtige Änderungen des Programms oder der zugrunde liegenden Parameter erfolgen auf Risiko des Auftraggebers.

Die technische Eignung eines CNC-Programms bezieht sich ausschließlich auf den bei seiner Erstellung zugrunde gelegten Maschinen-, Steuerungs-, Software-, Werkzeug-, Spannmittel- und Parameterstand. Änderungen dieser Fertigungsumgebung können eine erneute Prüfung, Simulation oder Anpassung erforderlich machen. Eine dauerhafte Kompatibilität oder unveränderte Reproduzierbarkeit wird nicht geschuldet. Erforderliche Prüf-, Anpassungs- oder Neuprogrammierungsleistungen werden gesondert vergütet.

Erkannte oder offensichtlich erkennbare Unstimmigkeiten teilt der Auftragnehmer mit. Die Haftung richtet sich im Übrigen ausschließlich nach den allgemeinen Haftungsregelungen.

18. Datenarchivierung, Vorrichtungen, Datenherausgabe und Know-how

Vom Auftraggeber bereitgestellte Originaldaten sowie vom Auftragnehmer erstellte oder bearbeitete projektbezogene CAD-, CAM-, CNC- und sonstige Fertigungsdaten werden grundsätzlich langfristig archiviert. Die Archivierung erfolgt mindestens für zehn Jahre ab der letzten projektbezogenen Auftragserteilung und wird darüber hinaus nach betrieblicher Möglichkeit fortgeführt. Die Archivierung erfolgt, soweit keine gesetzlichen Datenschutz-, Lösungs- oder Aufbewahrungsvorschriften entgegenstehen.

Eine jederzeitige Verfügbarkeit, vollständige Wiederherstellbarkeit, dauerhafte technische Lesbarkeit oder unbegrenzte Aufbewahrung wird nicht geschuldet. Dies gilt insbesondere bei Datenverlusten infolge von Cyberangriffen, technischen Defekten, Systemumstellungen, höherer Gewalt oder vergleichbaren Ereignissen, soweit der Auftragnehmer angemessene technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen getroffen hat. Vor einer erneuten Verwendung kann eine technische Prüfung erforderlich sein; hierdurch entstehender Prüf-, Anpassungs-, Konvertierungs- oder Wiederaufbereitungsaufwand wird gesondert vergütet.

Der Auftraggeber bleibt ungeachtet der betrieblichen Archivierung für die Sicherung und Aufbewahrung seiner eigenen Originaldaten verantwortlich. Er hat diese auf Verlangen, insbesondere bei Folge- oder Wiederholaufträgen, erneut vollständig und in verwendbarer Form bereitzustellen.

Ein Anspruch des Auftraggebers auf Löschung nicht personenbezogener Projekt-, CAD-, CAM-, CNC-, Fertigungs-, Kalkulations- oder Dokumentationsdaten besteht nicht. Gesetzliche Lösungsansprüche hinsichtlich personenbezogener Daten sowie Verpflichtungen aus ausdrücklich vereinbarten Geheimhaltungsregelungen bleiben unberührt.

Der Auftraggeber erhält ausschließlich diejenigen digitalen Daten, deren Erstellung und Überlassung ausdrücklich als Vertragsleistung vereinbart wurde. Ein Anspruch auf Herausgabe der vom Auftragnehmer intern erstellten oder bearbeiteten CAD-, CAM-, CNC-, Kalkulations-, Werkzeug-, Spann-, Strategie- oder sonstigen Fertigungsdaten besteht nicht, sofern deren Überlassung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Vom Auftraggeber bereitgestellte Originaldaten bleiben hiervon unberührt.

Art und Umfang der Nutzungsrechte an ausdrücklich überlassenen Daten richten sich nach dem jeweiligen Angebot, der Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Auftragsannahme beziehungsweise Vertragsbestätigung in Textform. Soweit dort nichts Abweichendes vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ausschließlich für das konkret vereinbarte Projekt. Eine Weitergabe an Dritte oder Verwendung für weitere Fertigungen ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.

An vom Auftragnehmer entwickelten Fertigungsstrategien, Bearbeitungsabläufen, Werkzeug- und Spannkonzepthen, Vorrichtungen, Programmierlogiken, Kalkulationsmethoden, technischen Lösungswegen und sonstigem betrieblichen Know-how verbleiben sämtliche Rechte beim Auftragnehmer, sofern deren Übertragung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Die Bezahlung einer Entwicklungs-, Programmier- oder Fertigungsleistung führt allein nicht zur Übertragung dieses Know-hows oder zu einem Anspruch auf dessen Offenlegung.

Projektbezogene Vorrichtungen, Schablonen und sonstige Fertigungshilfen, die im Eigentum des Auftragnehmers stehen, werden ohne gesonderte Vereinbarung für drei Jahre nach Abschluss des Auftrags beziehungsweise nach der letzten identischen Nachbestellung aufbewahrt. Mit jeder identischen Nachbestellung beginnt die Aufbewahrungsfrist erneut. Nach Ablauf der Frist besteht keine weitere Aufbewahrungspflicht. Bei einem späteren Folgeauftrag können erneute Einrichtungs-, Entwicklungs- oder Herstellungskosten entstehen.

Kundeneigene Schablonen, Lehren, Formen, Spannmittel und sonstige Vorrichtungen werden für drei Jahre nach Abschluss des Auftrags auf Risiko des Auftraggebers aufbewahrt. Mit jeder identischen Nachbestellung beginnt die dreijährige Aufbewahrungsfrist erneut. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, den Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu überwachen und die Abholung oder eine weitere Aufbewahrung rechtzeitig vor Fristablauf zu vereinbaren. Eine gesonderte Erinnerung oder Abholaufforderung durch den Auftragnehmer erfolgt nicht.

Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist besteht keine weitere Aufbewahrungspflicht. Nicht abgeholte kundeneigene Vorrichtungen können frühestens im Rahmen des nächsten betrieblichen, im Dreijahresturnus stattfindenden Entsorgungs- oder Verwertungslaufs auf Kosten des Auftraggebers verwertet oder entsorgt werden, soweit gesetzlich zulässig. Bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt eine weitere Aufbewahrung ausschließlich auf Risiko des Auftraggebers; angemessene Lager- und Vorhaltungskosten können berechnet werden. Eine besondere Prüfungs-, Wartungs-, Überwachungs- oder Versicherungspflicht besteht nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Die allgemeinen Haftungsregelungen bleiben unberührt.

19. Geheimhaltung, Referenz-, Bild- und Videonutzung sowie Nachunternehmer

19.1 Allgemeine Geheimhaltung. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, insbesondere technische Daten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als vertraulich bezeichnete Informationen, streng vertraulich zu behandeln, Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zur Durchführung des Vertrags zu verwenden. Dies gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus für drei Jahre. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung bekannt werden.

19.2 Projektbegriff und Frist. Sämtliche Einzel-, Folge-, Wiederhol-, Ergänzungs- und Nachbestellungen, die auf derselben Konstruktion, Produktfamilie, Datengrundlage oder demselben Entwicklungsvorhaben beruhen, gelten als ein einheitliches Projekt. Die Dreijahresfrist beginnt mit Abschluss des zuletzt ausgeführten projektbezogenen Auftrags erneut.

19.3 Reguläre Referenz-, Bild- und Videonutzung. Teilaufnahmen oder abstrahierte Darstellungen, aus denen weder der Auftraggeber noch das Gesamtprojekt oder Gesamtkonzept eindeutig erkennbar sind und aus denen keine vertraulichen Informationen, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen geschützten technischen Inhalte hervorgehen, dürfen unmittelbar zu Dokumentations-, Referenz-, Presse- und Marketingzwecken genutzt und veröffentlicht werden. Vollständige oder identifizierbare Projektaufnahmen dürfen nach Ablauf von drei Jahren ab Abschluss des zuletzt ausgeführten projektbezogenen Auftrags zu diesen Zwecken genutzt und veröffentlicht werden.

19.4 Vorgezogene erweiterte Bild- und Videonutzung. Wird der Referenzrabatt nach Ziffer 9.2 gewährt, tritt für das betreffende Projekt an die Stelle der regulären Dreijahresfrist die vorgezogene erweiterte Bild- und Videonutzungsfrist. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer, bereits während der Fertigung sowie unmittelbar nach Fertigstellung Fotografien und Videoaufnahmen der Werkstücke, Fertigungsschritte und Projektbestandteile anzufertigen und diese ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung zeitlich, räumlich und medial unbeschränkt zu eigenen Dokumentations-, Referenz-, Presse- und Marketingzwecken zu nutzen, zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.

Die Freigabe umfasst insbesondere die Nutzung auf Internetseiten, in sozialen Medien, Printmedien, Präsentationen, Presseveröffentlichungen und auf Veranstaltungen sowie vollständige und identifizierbare Projektaufnahmen. Sie gilt für das gesamte Projekt einschließlich späterer Folge-, Wiederhol-, Ergänzungs- und Nachbestellungen. Eine erneute Freigabe vor der jeweiligen Nutzung oder Veröffentlichung ist nicht erforderlich.

19.5 Rechte Dritter und gesetzliche Grenzen. Die Nutzungsrechte nach Ziffern 19.3 und 19.4 gelten nur, soweit der Auftraggeber über die betroffenen Rechte verfügen darf. Rechte Dritter, Persönlichkeitsrechte abgebildeter Personen, Datenschutzvorgaben und zwingende gesetzliche Vorschriften zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen bleiben unberührt. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer vor Vertragsschluss auf ihm bekannte entgegenstehende Rechte oder Beschränkungen hinzuweisen.

19.6 Vorrang gesonderter Geheimhaltungsvereinbarungen. Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarungen oder eine allgemeine Einstufung des Projekts als vertraulich gehen den vorstehenden Regelungen vor. Soweit eine solche Vereinbarung die Referenz-, Bild- oder Videonutzung nicht eindeutig gestattet, dürfen projektbezogene Aufnahmen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers genutzt oder veröffentlicht werden. Steht eine solche Vereinbarung bereits bei Vertragsschluss der vorgezogenen erweiterten Nutzung entgegen, kann der Referenzrabatt nicht gewährt werden, sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird.

19.7 Vom Auftraggeber vorgelegte Zusatzvereinbarungen. Vom Auftraggeber vorgelegte Geheimhaltungs-, Compliance- oder sonstige Zusatzvereinbarungen werden nur nach gesonderter Prüfung und ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers Vertragsbestandteil. Erfordert die Prüfung externe rechtliche oder fachliche Beratung, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Kosten, sofern er vor Beauftragung über deren voraussichtliche Höhe informiert wurde und der Kostenübernahme zugestimmt hat. Ohne Zustimmung zur Kostenübernahme besteht keine Verpflichtung zur Prüfung oder Unterzeichnung. Hierdurch entstehende Verzögerungen verschieben Liefer-, Leistungs- und Fertigstellungstermine entsprechend.

19.8 Nachunternehmer. Der Auftragnehmer darf fachkundige und zuverlässige Nachunternehmer einsetzen und diesen die zur Leistungserbringung erforderlichen Projektinformationen zugänglich machen. Die Nachunternehmer werden entsprechend dem erforderlichen Schutzzumfang zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine vorherige Zustimmung des Auftraggebers ist nicht erforderlich, sofern keine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung etwas Abweichendes bestimmt. Der Auftraggeber wird über einen Nachunternehmereinsatz informiert.

20. Rechte Dritter, Exportkontrolle und Embargos

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Nutzung und Weitergabe der von ihm übermittelten Zeichnungen, Daten, Konstruktionen, Logos, Schriften, Designs, Modelle und sonstigen Fertigungsvorgaben berechtigt ist und deren vertragsgemäße Verwendung keine Rechte Dritter verletzt. Eine Prüfung von Patent-, Marken-, Design-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten durch den Auftragnehmer wird nicht geschuldet. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von berechtigten Ansprüchen Dritter einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei, soweit die Rechtsverletzung auf den vom Auftraggeber bereitgestellten Inhalten oder Vorgaben beruht.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle für ihn, den vorgesehenen Empfänger, den Bestimmungsort und die beabsichtigte Endverwendung geltenden Export-, Sanktions- und Embargovorschriften einzuhalten. Er hat dem Auftragnehmer auf Verlangen sämtliche zur rechtlichen Prüfung erforderlichen Angaben und Nachweise vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine Leistung oder Lieferung auszusetzen oder abzulehnen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Export-, Sanktions- oder Embargovorschriften bestehen, erforderliche Angaben oder Genehmigungen fehlen oder die Leistung gesetzlich unzulässig ist. Hierdurch verursachte Verzögerungen verschieben vereinbarte Termine entsprechend. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Aufwendungen bleiben vergütungspflichtig. Eigene zwingende gesetzliche Prüf- und Handlungspflichten des Auftragnehmers bleiben unberührt.

21. Haftung

Der Auftragnehmer haftet, soweit er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe den Schaden zu vertreten hat, auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden. Die Haftung ist grundsätzlich auf maximal das Dreifache des jeweiligen Nettoauftragswertes beziehungsweise des Nettowertes der betroffenen Warenlieferung begrenzt.

Die Haftungsbegrenzung gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, bei fahrlässiger Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln, bei übernommenen Garantien, soweit zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften eingreifen, sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.

Bei leicht fahrlässiger Verletzung bloßer Nebenpflichten ist die Haftung ausgeschlossen. Ein zusätzlicher pauschaler Ausschluss einzelner Folgeschadensarten wird nicht vereinbart; maßgeblich bleibt ausschließlich das vorstehende Haftungssystem.

22. Compliance und Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften, insbesondere in den Bereichen Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Arbeitsrecht, Mindestlohn, Datenschutz und Schutz menschenwürdiger Arbeitsbedingungen. Der Auftragnehmer trifft hierzu unter Berücksichtigung seiner Betriebsgröße, Tätigkeit und tatsächlichen Risikolage angemessene organisatorische Maßnahmen.

Die personenbezogenen Daten des Auftraggebers beziehungsweise der für ihn handelnden Personen, insbesondere Name, Anschrift und Kommunikationsdaten, werden vom Auftragnehmer maschinenlesbar gespeichert, soweit dies zur Erfüllung vorvertraglicher und vertraglicher Pflichten erforderlich ist. Sie werden ausschließlich zu eigenen Zwecken verwendet und nicht an unberechtigte Dritte zu gewerblichen Zwecken übermittelt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Verarbeitungszweck nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Betroffene Personen können Auskunft über ihre gespeicherten Daten verlangen, bei Unrichtigkeit eine Berichtigung und bei unzulässiger Speicherung die Löschung verlangen. Es besteht ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für den Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist für gegen den Auftragnehmer gerichtete Ansprüche ausschließlich dessen Hauptsitz Gerichtsstand. Der Auftragnehmer bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an jedem anderen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.